



Förderrichtlinie „Kita-Assistenz“ vom 11.07.2025

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
1. Zuwendungszweck und Ziel der Förderung.....	2
2. Gegenstand der Förderung	2
3. Zuwendungsfähige Ausgaben.....	3
4. Sonstige Zuwendungsbestimmungen.....	3
5. Antragsberechtigte.....	4
6. Förderfähige Maßnahmen für Kindertageseinrichtungen.....	4
6.1 Art der Förderung.....	4
6.2 Höhe der Förderung	4
6.3 Zuwendungsfähige Maßnahmen	4
7. Antragstellung, Bewilligungsverfahren und Auszahlung	4
7.1 Antragstellung	4
7.2 Bewilligungsverfahren	5
7.3 Auszahlung	5
8. Nachweis der Mittelverwendung.....	5
9. Kein Rechtsanspruch.....	6
10. Rechtsgrundlage	6
11. Prüfrechte	6
12. EU-Beihilferechtliche Einordnung	7
13. Kumulationsverbot.....	7
Inkrafttreten	8

Präambel

Die Kindertagesbetreuung ist derzeit, wie andere soziale Bereiche auch, von großen gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen und Veränderungen betroffen. Hierzu gehören v. a. die Nachwirkungen der Corona-Pandemie, die Folgen des Angriffskriegs auf die Ukraine und der allgegenwärtige Fachkräftmangel. Die Kindertagesbetreuung bedarf angesichts dieser Ausgangslage der Stärkung. Fachkräfte benötigen angesichts der Vielfalt an gesellschaftlichen Herausforderungen eine Entlastung. Förderliche und attraktive Rahmen- und Arbeitsstrukturen sind ein entscheidender Beitrag zur Sicherung und Gewinnung von Fachkräften sowie zum Erhalt der Qualität in der Kindertagesbetreuung. Hierzu finanziert das Land mit Mitteln des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes in der am 01. Januar 2025 geltenden Fassung nach den Maßgaben dieser Förderrichtlinie Assistenzkräfte, die außerhalb des gesetzlichen Fachkraftkatalogs in Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden.

1. Zuwendungszweck und Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist es, das pädagogisch tätige Personal in den hessischen Kindertageseinrichtungen im Alltag zu entlasten und eine modellhafte Erprobung des Einsatzes und der Förderung einer Kita-Assistenz in den Kindertageseinrichtungen in Hessen durchzuführen. Damit soll die Personalstruktur in der hessischen Kindertagesbetreuung im Gesamten gestärkt und zu einer Sicherung qualifizierter Fachkräfte beigetragen werden. Der Einsatz von Kita-Assistenzen soll innerhalb der konzeptionellen Rahmung der Kindertageseinrichtung den vor Ort vorhandenen Bedarfen an Unterstützung Rechnung tragen.

Vor diesem Hintergrund gewährt das Land Hessen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Maßnahmen zur Sicherung und Gewinnung von Fachkräften in der Kindertagesbetreuung und zur Finanzierung zusätzlicher Assistenzkräfte außerhalb des Fachkraftkatalogs nach § 25b Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) in Kindertageseinrichtungen.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die vertragliche Beschäftigung zusätzlicher Assistenzkräfte und die Aufstockung von wöchentlichen Arbeitsstunden bei vorhandenen Assistenzkräften in Kindertageseinrichtungen, die über eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verfügen und ihren Standort in Hessen haben.

Die Kita-Assistenzkräfte können dabei insbesondere bei den folgenden Tätigkeiten eingesetzt werden:

- a) Unterstützung im hauswirtschaftlichen Bereich, insbesondere Essensversorgung, Einkäufe, Reinigung, Küchendienst, Wäschepflege, Desinfektion,
- b) Materialbeschaffung,

- c) Einfache Bürotätigkeiten,
- d) Vor- und Nachbereitung von und Begleitung bei Ausflügen,
- e) Unterstützung bei der Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen und Aktionen im Kita-Alltag

Je nach individuellen Rahmenbedingungen und Bedarfen vor Ort können die Assistenzkräfte unter Mitwirkung und Anleitung von pädagogischen Fachkräften sonstige Hilfstätigkeiten im Kita-Alltag übernehmen, wobei die Fähigkeiten der Assistenzkräfte zu berücksichtigen sind.

Gleichzeitig ist ein Einsatz der Kita-Assistenzkräfte in nachfolgenden Tätigkeiten von der Förderung ausgeschlossen:

- a) Elterngespräche,
- b) Beobachtung und Dokumentation,
- c) Wickeln und Toilettengang,
- d) Ruhephasen und Schlafsituationen der Kinder,
- e) inhaltliche Vorbereitung sowie pädagogische Planung,
- f) Eingewöhnung und
- g) über einfache Bürotätigkeiten hinausgehende Tätigkeiten.

3. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die für den Arbeitgeber anfallenden Personalausgaben für Kita-Assistenzkräfte außerhalb des Fachkraftkatalogs nach § 25b HKJGB, die durch die Beschäftigung zusätzlicher Kita-Assistenzkräfte oder aufgrund der Aufstockung der Stunden bei vorhandenen Kita-Assistenzkräften entstehen. Ausgaben für Kita-Assistenzkräfte, die über eine Personalserviceagentur oder einen sonstigen Dritten in der Kindertageseinrichtung eingesetzt werden, sind nicht zuwendungsfähig.

4. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich an der begleitenden Evaluierung in angemessenem Umfang mitzuwirken. Dies umfasst insbesondere die Teilnahme an Erhebungen zu Inanspruchnahme und Wirkungen des Förderprogramms mittels Fragebogen oder Interview.

5. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Träger für ihre Kindertageseinrichtungen in Hessen, die zum 1. März 2025 über eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügen.

6. Förderfähige Maßnahmen für Kindertageseinrichtungen

6.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung mit Pauschalen als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Für jede Kindertageseinrichtung steht ein Förderhöchstbetrag (Budget) zur Verfügung. Eine Kofinanzierung wird nicht vorausgesetzt. Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Förderzeitraum erstreckt sich auf den Zeitraum vom 01. August 2025 bis 31. Juli 2026.

6.2 Höhe der Förderung

Die folgenden Personalkostenbudgets stehen für den Förderzeitraum nach Größenklasse der Kindertageseinrichtung gestaffelt als Pauschalen zur Verfügung:

- 13.000 Euro für kleine Einrichtungen unter 50 betreuten Kindern,
- 17.000 Euro für mittlere Einrichtungen zwischen 50 bis unter 100 betreuten Kindern,
- 20.000 Euro für große Einrichtungen ab 100 betreuten Kindern.

Bei der Berechnung der Anzahl der Kinder werden Kinder ohne Behinderung bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und Kinder mit Behinderung vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt mit dem Faktor 3 sowie Kinder mit Behinderung bis zum vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 6 berücksichtigt.

Für die Einordnung in die Größenklassen wird der Stichtag 01. März 2025 zugrunde gelegt.

6.3 Zuwendungsfähige Maßnahmen

Förderfähig sind Maßnahmen nach dieser Richtlinie, die frühestens ab dem 01. August 2025 begonnen wurden (vorzeitiger Maßnahmenbeginn). Als Beginn der Maßnahme gilt der im Arbeitsvertrag genannte Tätigkeitsbeginn. Im Fall einer Stundenaufstockung ist nur diese Aufstockung zuwendungsfähig, der Zeitpunkt der Stundenaufstockung tritt dabei an die Stelle des Tätigkeitsbeginns. Der Abschluss des Arbeitsvertrages bzw. der Abschluss des Änderungsvertrages bei Stundenaufstockung kann vor dem 01. August 2025 erfolgt sein.

7. Antragstellung, Bewilligungsverfahren und Auszahlung

7.1 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich in digitaler Form; von einem Schriftformerfordernis wird abgesehen. Die Antragstellung erfolgt über den Internetauftritt des Regierungspräsidiums Kassel (<https://rp-kassel.hessen.de/soziales/kindertagesbetreuung/kita-assistenz>).

Mit der Antragstellung haben Antragstellerinnen und Antragsteller durch entsprechend Vertretungsberechtigte die Richtigkeit ihrer Angaben rechtsverbindlich zu bestätigen.

Träger von Kindertageseinrichtungen richten ihren Antrag gesondert für jede Kindertageseinrichtung an die unten genannte Bewilligungsbehörde. Der Arbeitsvertrag mit der Kita-Assistenz bzw. eine Absichtserklärung sind bei Antragstellung einzureichen.

Anträge können im Zeitraum vom 15. Juli 2025 bis 28. Februar 2026 gestellt werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Prüfung und Bewilligung der förmlichen Anträge erfolgt unter Maßgabe der Vollständigkeit und Plausibilität des Antrags.

Bewilligungsbehörde ist das

Regierungspräsidium Kassel

Am Alten Stadtschloss 1

34117 Kassel

Die Bewilligung für die Träger der Kindertageseinrichtungen erfolgt laufend. Im Jahr 2025 werden alle förderfähigen Anträge berücksichtigt, die bis zum 01. Oktober 2025 eingehen in Reihenfolge des Antragesingangs unter Berücksichtigung der Trägerpluralität, jedoch max. 20 Kitas je Träger (Trägernummer). Sollten im Jahr 2025 nicht alle Mittel ausgeschöpft sein, kann in 2026 wieder bewilligt werden. Im Jahr 2026 werden alle förderfähigen Anträge berücksichtigt, die bis zum 28. Februar 2026 eingehen.

Die Bewilligungen werden erteilt, wenn alle Länder und die Bundesrepublik Deutschland die Verträge nach § 4 Absatz 2 des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes in der am 01. Januar 2025 geltenden Fassung geändert haben.

7.3 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung für die Träger von Kindertageseinrichtungen erfolgt bei Bewilligung im Jahr 2025 in zwei gleich hohen Raten bis zum 30. November 2025 und bis zum 1. Mai 2026.

Bei Bewilligung im Jahr 2026 erfolgt die Auszahlung bis zum 1. Mai 2026.

Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen abweichende Zahlungstermine zulassen.

8. Nachweis der Mittelverwendung

Der Nachweis der Mittelverwendung erfolgt durch einen Verwendungsnachweis bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (einfacher

Verwendungsnachweis). Stellenbesetzungen und Aufstockungen von Arbeitsstunden sind dabei durch einen rechtsverbindlich bestätigten Beschäftigungsnachweis zu belegen.

Der Verwendungsnachweis ist digital unter <https://rp-kassel.hessen.de/soziales/kindertagesbetreuung/kita-assistenz> zu erstellen und bis spätestens vier Monate nach Ende des Förderzeitraums, spätestens zum 30. November 2026, bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde sind im Rahmen der stichprobenartigen Überprüfung weitere Nachweise über die Mittelverwendung, dies können insbesondere Nachweise zur Gehaltszahlung sein, vorzulegen.

9. Kein Rechtsanspruch

Auf die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens nach Maßgabe des Haushalts und auf Basis der Inhalte dieser Richtlinie.

10. Rechtsgrundlage

Für die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides gelten die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), der § 44 LHO und die hierzu erlassene VV soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Je nach Zuwendungsempfänger werden zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu § 44 LHO oder die Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 3 zu § 44 LHO erklärt.

Das für die Kindertagesbetreuung zuständige Ministerium kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Richtlinie zulassen. Bei Ausnahmen, die unter die Regelung der VV Nr. 15.1 zu § 44 LHO fallen, erfolgt die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen.

11. Prüfrechte

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die Verwendung der bewilligten Mittel durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen (auch elektronisch geführte) sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen.

Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält (§ 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 LHO).

12. EU-Beihilferechtliche Einordnung

Wenn keine wirtschaftliche Tätigkeit der Kindertageseinrichtung vorliegt, ist die Förderung nach Ziffer 6.2 nicht beihilferelevant im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (vergleiche auch Rn. 28 ff. der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, 2016/C 262/01).

Es liegt keine wirtschaftliche Tätigkeit vor, sofern die Kindertageseinrichtung vorrangig aus dem Staatshaushalt finanziert wird (zu mindestens 51 Prozent) und Elternbeiträge sowie kommerzielle Einnahmen nur einen geringen Teil der Finanzierung ausmachen. Für den Fall, dass der Träger neben der nichtwirtschaftlich betriebenen Kindertageseinrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, ist zur Vermeidung einer Quersubventionierung der Träger gehalten, eine Trennungsrechnung vorzunehmen.

Liegt eine wirtschaftliche Tätigkeit der Kindertageseinrichtung vor, ist die Zuwendung eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen. Die in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Zuwendung gegeben sein.

Ein Unternehmen kann innerhalb von drei Jahren De-minimis Beihilfen im Umfang von bis zu 300.000 Euro erhalten. Die Antragstellerinnen und Antragsteller die Zuwendungsmittel erhalten, haben vor Gewährung der De-minimis-Beihilfe durch die beihilfegewährende Stelle eine Erklärung über die erhaltenen De-minimis-Beihilfen abzugeben, in welcher der Zuwendungsempfänger die ihm in den drei vorrangegangenen Jahren ggf. gewährten De-minimis-Beihilfen anzugeben hat (De-minimis-Erklärung).

Bei De-minimis-Beihilfen sind Informations- und Dokumentationspflichten von dem Zuwendungsempfänger zu beachten; auf diese wird im Bewilligungsbescheid hingewiesen. Der Zuwendungsempfänger erhält nach Gewährung der De-minimis-Beihilfe eine Bescheinigung über die ihm gewährten De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Bescheinigung).

13. Kumulationsverbot

Für Maßnahmen, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, dürfen keine weiteren Landesfördermittel in Anspruch genommen werden. Bei Inanspruchnahme von Fördermitteln anderer öffentlicher Haushalte oder sonstiger Stellen wird der Zuschuss des Landes reduziert.



Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Wiesbaden, den 11.07.2025
II1-52h0700-0001/2018/018/021

Die Hessische Ministerin für Arbeit,
Integration, Jugend und Soziales

Heike Hofmann

Heike Hofmann